

**Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die
Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Starnberg
vom 11.07.2024**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2014-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt
Starnberg:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Starnberg erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Starnberg), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt werden.
- (3) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z. B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Folgende Gebühren werden erhoben:

(1) Allgemeine Gebühren

1. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 50,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
2. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung).
3. Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag von 100 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
4. Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauffolgenden 14 Tage wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

(2) Gebühren für Führungen und andere Veranstaltungen des Stadtarchivs

1. Die Gebühr für Gruppenführungen (mindestens 3, höchstens 15 Personen) beträgt eine Gesamtsumme von 30 Euro für die Dauer einer Stunde. Führungen im Rahmen von Unterrichtseinheiten an (Hoch-) Schulen sowie Führungen für städtische Ämter sind gebührenbefreit.
2. Gebühren für Workshops und andere Sonderveranstaltungen werden über Pressemitteilungen oder auf der Homepage der Stadt Starnberg bzw. auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.

(3) Reproduktionsgebühren

1. Anfertigung einer beglaubigten Kopie einer Personenstandsurkunde 12,00 Euro
2. Scan pro Seite 1,00 Euro
3. Die Selbstanfertigung von Scans aus Unterlagen des Stadtarchivs ist aus konservatorischen Gründen ausgeschlossen.

4. Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen (in Tiff- oder PDF-Format) mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand, städtischer Datenaustauschserver)5,00 Euro
5. Anfertigungen von Reproduktionen im digitalen Verfahren für dienstliche Zwecke städtischer Dienststellen oder im Sinne der Amtshilfe sind kostenlos.
6. Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen. Bei der Herstellung von Reproduktionen durch Dritte wird § 2 dieser Satzung wirksam.

§ 3

Gebührenerlass und -ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben, bei einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archivgut sowie bei nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft.
- (2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Abs. 1- 3 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt oder besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können.
- (3) Städtische Dienststellen sind bei der Benutzung des Stadtarchivs für dienstliche Zwecke von den Gebühren nach § 2 befreit.
- (4) Auskünfte und Reproduktionen nach § 1 StAGebV, § 64 SGB X Abs. 2 und Art. 20 KG sind gebührenbefreit.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

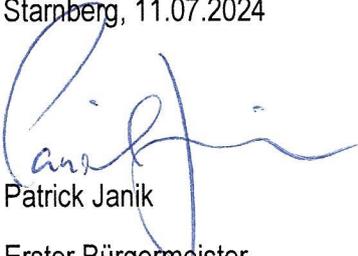
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldannahmestelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Sarnberg kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 11.07.2024



Patrick Janik

Erster Bürgermeister